

IPAVD Initiative priv. Arbeitsvermittler Chicago Lane 11 30539 Hannover

Bundeskartellamt
4. Beschlussabteilung
Vorsitzende
Frau Hossenfelder
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Postanschrift:
Chicago Lane 11
30539 Hannover (Expopark)
Web: www.ipavd.de

Ansprechpartner:

Herr Karl-Heinz Goerk
Chicago Lane 11
30539 Hannover
Tel.: 0511/27070-105
Fax: 0511/27070-444
E-Mail: goerk@ipavd.de

Herr Michael Ulrich
Volgersweg 15-16
30175 Hannover
Tel.: 0511/3887075
Fax: 0511/3887687
E-Mail: ulrich@ipavd.de

Herr Norbert Müller
Karlstraße 26
51143 Köln
Tel.: 02203/1805850
Fax: 02203/1805851
E-Mail: mueller@ipavd.de

Sachvortrag:

Wettbewerbsverzerrung / Behinderung (marktbeherrschende Stellung) durch die Bundesagentur für Arbeit gegenüber Privaten Arbeitsvermittlern in Deutschland

Sehr geehrte Frau Hossenfelder,

wie soeben mit Ihrer Frau Müller telefonisch vereinbart, wendet sich die Initiative der Privaten Arbeitsvermittler Deutschlands (IPAVD) an Sie als Kontrollinstanz mit der Bitte, nachfolgend aufgeführte Wettbewerbsnachteile bzw. die marktbeherrschende Stellung der Bundesagentur für Arbeit zu beurteilen bzw. prüfen und uns Ihre grundsätzliche Sichtweise mitzuteilen.

Vorwort:

Mit dem Vermittlungsgutschein werden Arbeitsuchende durch die Bundesagentur für Arbeit (BA), den ARGen und den Optionskommunen mit Ressourcen ausgestattet, sich unabhängig von öffentlicher Arbeitsvermittlung am Markt einen geeigneten privaten Dienstleister zu suchen und ihn mit der Arbeitsvermittlung zu beauftragen. Der Vermittlungsgutschein ermöglicht es demnach dem Arbeitslosen zusätzlich zur staatlichen Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit / ARGE / optierenden Kommune einen privaten Arbeitsvermittler in Anspruch nehmen zu können.

Der Vermittlungsgutschein wurde mit dem am 27. März 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat (BGBl. I, Nr. 20, S. 1130) in das Spektrum der Vermittlungsinstrumente des SGB III eingeführt. Er ist instrumenteller Ausdruck des infolge des Vermittlungsskandals im Jahre 2002 durch den Gesetzgeber vollzogenen Systembruchs in der Arbeitsvermittlung. Mit der gleichzeitigen Abschaffung der Erlaubnispflicht für private Arbeitsvermittlung und der in § 296 SGB III neu geregelten Möglichkeit, Vermittlungsverträge zwischen privaten Vermittlern und Arbeitsuchenden abzuschließen, sodass Arbeitsuchende für die Dienstleistung zahlen, wurde der Markt für private Arbeitsvermittlung bzw. Personaldienstleistung nahezu vollständig dereguliert.

Ziele des Gesetzgebers waren, den Marktzugang zu Vermittlungsdienstleistungen zu erleichtern, Bürokratie abzubauen und der BA die Kontrolle über die Marktteilnehmer zu entziehen, da öffentliche und private Arbeitsvermittlung stärker miteinander konkurrieren sollten. Mittelfristig sollten die erfolgsabhängige Vergütung und die Konkurrenz privater Vermittler untereinander und mit der Bundesanstalt für Arbeit

dafür sorgen, dass sich ausschließlich seriös arbeitende und an den Interessen der Arbeitssuchenden orientierte Vermittler am Markt durchsetzen.

Wir bitten um Beurteilung der nachfolgenden Punkte und um Feedback, ob Ihrer Auffassung nach die Ziele des Gesetzgebers erreicht worden sind oder jemals erreicht werden (Eine ordentliche Vollmacht kann durch die Mitglieder der Initiative nachgewiesen werden):

Zum Wesentlichen:

Das Bundeswirtschaftsministerium ermächtigte die Bundesagentur für Arbeit die Leitung des Verfahrens zu übernehmen.

Nunmehr fast 7 Jahre später verhindert unserer Auffassung nach die Bundesagentur für Arbeit trotz politischen Willen und eindeutiger Gesetzlage äußerst massiv den Wettbewerb zwischen den privaten Arbeitsvermittlern und sich selbst dahingehend, als das sie keinen Wettbewerb stattfinden lässt bzw. diesen aktiv einseitig zum Nachteil der Arbeitslosen und der privaten Arbeitsvermittler massiv behindert.

Da der Wettbewerb vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist, zeigen wir hiermit an, dass sich die Bundesagentur für Arbeit (nebst ARGE/Optionskommunen) nahezu sittenwidrig einem fairen und vor allem freien Wettbewerb entziehen. Derzeit prüfen wir neben den nationalen Möglichkeiten zur Verhinderung eines Wettbewerbs auch die europäischen Bestimmungen zur Verhinderung eines Wettbewerbes in einem EU-Mitgliedsstaat.

Die Fakten aus unserer Sicht:

Die Bundesagentur für Arbeit betreut lediglich ca. 33 % aller in Deutschland offenen Arbeitsstellen. Der Rest also 67 % wird von privaten Arbeitsvermittlern und den Unternehmen selbst betreut. Dennoch sperrt sich die Bundesagentur für Arbeit teilweise entgegen der gesetzlichen Grundlage Vermittlungsgutscheine für entsprechend arbeitslos gewordene Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen. Dieser vom Gesetzgeber nicht gewollte Wettbewerbsverstoß ist nicht weiter hinnehmbar. Die Bundesagentur für Arbeit sorgt durch interne Geschäftsanweisungen und konsequente Fehl- bzw. Nichtinformation dafür, dass die Arbeitsaufnahme arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger stark behindert statt gefördert wird.

Hinzu kommt, dass teilweise zur Jobaufnahme notwendige Schulungsmaßnahmen wie z.B. ein Sachkundenachweis nach § 34a GewO dazu von der BA missbraucht wird, die Arbeitsaufnahme eines Arbeitslosen zu torpedieren weil schlichtweg trotz gesetzlicher Grundlage die prüfende Organisation (hier die für den Amtsbezirk jeweils zuständige IHK als Körperschaft des öffentlichen Rechts) nicht rechtzeitig von der BA bezahlt wird – und somit die erforderlichen Prüfungsdokumente nicht herausgegeben werden – was letztlich die Arbeitsaufnahme des Arbeitslosen um weitere Wochen – in Einzelfällen sogar Monaten – hinauszögert. Das alles obwohl ein Arbeitnehmer bereits eine Festanstellung bei einem Arbeitgeber besitzt.

Negativ ausgedrückt:

Keinen Anspruch auf die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins haben z.B.

ALG II-(HartzIV)-Empfänger wenn

- der Ehepartner/ Lebensgemeinschaften über „genügend“ Einkommen des Partners verfügt.

oder ALG I Empfänger

- die gerade erst arbeitslos geworden sind.

oder beide Gruppen - also **ALG I und ALG II Empfänger**

- die in keinem Leistungsbezug bei der Bundesagentur für Arbeit o. einer ARGE stehen

Die Bedeutung des Vermittlungsgutscheines für so betroffene Arbeitslose:

Kein Vermittlungsgutschein - keine Vermittlungsangebote durch Private Arbeitsvermittler. Bedeutet: KEIN ZUGANG zu zig-Tausenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen – und das obwohl die Arbeitslosen vielleicht bestens qualifiziert wären. Verhindert wird die Stellenaufnahme des Arbeitslosen durch die Bundesagentur für Arbeit, ARGE oder die optierende Kommune.

Marktbeherrschende Stellung / Wettbewerbsnachteile:

1. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Vollzugriff auf alle bei ihr gemeldeten Arbeitslosen – oder bereits im Vorfeld bei drohender Arbeitslosigkeit, wie Private Arbeitsvermittler nicht. Dies ist ein marktbeherrschender Vorteil. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die bereits praktizierte Online-Registrierung mit Bestätigung der Nutzungsbedingungen und einer schriftlich übersandten PIN nicht ausreichen soll bzw. warum man diese nicht einfach entsprechend für Private Arbeitsvermittler erweitert. Das bisherige BA-Argument des Datenschutzes kann hier nicht greifen, da Arbeitslose bereits bei Antragstellung gefragt werden können, ob Sie einer Vermittlung durch private Arbeitsvermittler zustimmen würden – oder nicht.
2. Die BA hält ganz massiv einen Großteil der Arbeitslosen im Unklaren und produziert bewusst Ängste: Anstatt alle Arbeitslosen über die Chancen und Vorteile dieses Portals aufzuklären und zu motivieren, sich in der Jobbörse mit Kontakt- und Bewerbungsdaten einzustellen, informiert die BA über den Datenschutz! Hierdurch wird der unter Nr. 1 genannte Tatbestand verstärkt. Warum erhält nicht jeder arbeitslos Gemeldete mit seiner Arbeitslosengeldentscheidung automatisch eine freundliche und wirklich ernst gemeinte Aufforderung, seine arbeitsvermittlungsrelevanten Daten in der Jobbörse zu aktualisieren und zu pflegen? Wozu wurde diese Portal denn für viele Millionen Steuergelder geschaffen?
3. Die BA informiert völlig unzureichend und nicht nachvollziehbar über das Instrument Vermittlungsgutschein (VGS). Jeder Arbeitslose sollte zu Beginn seiner Arbeitslosigkeit über seine Wahlmöglichkeit (staatliche Vermittlung – private Vermittlung) informiert werden und z.B. einen aussagefähigen VGS-Flyer erhalten.
4. Die BA unterläuft seit Jahren das Gesetz §421g SGB III durch die interne „Geschäftsweisung Vermittlungsgutschein“ (GA-VGS), indem sie Ausnahmen und Regularien erlässt, die ein faires und verlässliches Arbeiten unmöglich machen. Kein Arbeitsloser und Privater Arbeitsvermittler kann darauf vertrauen, dass die BA bei Vermittlung auch wirklich das Honorar begleicht. Ein bürokratischer Wust behindert die schnelle Vermittlung in Arbeit!
5. Die Privaten Arbeitsvermittler (PAV) werden nicht als reguläre Arbeitgeber behandelt, sondern die PAV erhalten einen Sonderstatus mit eingeschränkten Rechten. Folgende Abweichungen sind festzustellen:- Stellenvorschläge von Privaten Arbeitsvermittlern an Arbeitssuchende werden ohne Rechtsfolgenbelehrung verschickt; - „Jobmessen“ und „Bewerbertage“ werden zwar mit Arbeitgebern und der Zeitarbeit (Arbeitnehmerüberlassern) durchgeführt, Private Arbeitsvermittler dürfen nicht teilnehmen, sie werden bewusst ausgegrenzt!
6. Die BA hat zwar eine Liste der Privaten Arbeitsvermittler in Deutschland angelegt, die auf dem Internet-Portal der BA einsehbar ist, jedoch wird diese Liste weder gepflegt, noch ist sie für Arbeitssuchende leicht auffindbar. Mit dieser ungepflegten Liste der PAV wird jedem Arbeitslosen etwas Negatives suggeriert. Einerseits weil mittlerweile viele PAV ihre Existenz aufgeben mussten und daher die Internetlinks ins Leere laufen, andererseits keinerlei Qualitätskriterien in der Auflistung möglich sind. Ferner hat die BA seit wenigen Tagen angekündigt, diese Verlinkung zu Privaten Arbeitsvermittlern ab 01.08.2009 zu löschen!

7. Die BA erlässt neue Geschäftsanweisungen, ohne die Marktteilnehmer entsprechend zu informieren. Diese unter Nr. 6 angesprochene Liste könnte wunderbar zur Kommunikation und Information verwendet werden, indem z.B. bei Änderungen, die die PAV betreffen, ein Newsletter verschickt wird. Durch dieses Vorgehen wird die Arbeit der PAV behindert, da der PAV ständig nachsehen muss, ob sich die Abrechnungsmodalitäten geändert haben. Hierdurch werden Private Arbeitsvermittler in die Irre geführt, denn Sie vermitteln in gutem Glauben und bekommen im Nachhinein die Quittung: Die Honorierung wird aufgrund geänderter Regularien blockiert!
8. „Der Bock ist der Gärtner!“ Es ist schwer nachzuvollziehen, dass derjenige Geschäftsanweisungen erlässt, der direkter Wettbewerber ist. Die Regulierung dieser Angelegenheit gehört unserer Auffassung nicht in die Hände der BA sondern in die des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) oder eine andere neutrale und geeignete Stelle!
9. Es herrscht Willkür bei der Höhe des Vermittlungsgutscheins. Der Passus im §421g SGB III Abs. 2 „Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches kann der Vermittlungsgutschein bis zu einer Höhe von 2.500 Euro ausgestellt werden..“ wird nicht oder höchst selten umgesetzt. Sollte etwa die BA nicht in der Lage sein, zu erkennen, wer zu dieser Gruppe gehört und einen entsprechenden VGS auszustellen? Letztlich war die angebliche Erhöhung des Betrages auf 2.500 Euro doch das Hauptargument der BA zur Verlängerung der Wartezeit auf einen VGS von 6 Wochen bis zum Jahr 2008 auf nunmehr 8 Wochen im Jahre 2009.
10. Mehrwertsteuerabführung: Die Privaten Arbeitsvermittler sind verpflichtet, von dem jeweiligen Honorar auch noch 19% MwSt. abzuführen. Diese Sonderbehandlung verursacht nicht nur eine unnötige Bürokratie, sondern es ist nicht nachvollziehbar, warum überhaupt ein Mehrwertsteuerausweis erfolgt.
11. Die BA redet ständig von sogenannten Mitnahmeeffekten und schwarzen Schafen in der Branche der PAV. Sollte es Mitnahmeeffekte und damit schwarze Schafe geben, ist Transparenz erforderlich hinsichtlich Quantität und Qualität. Nur wenn öffentlich gemacht wird, wo Betrugsfälle (juristisch eindeutig) tatsächlich vorhanden sind, können gemeinsame Maßnahmen dagegen entwickelt werden. Pauschalverdächtigungen und pauschale Bürokratieverschärfung (ständige Änderungen der Geschäftsanweisungen) sind ungeeignet und behindern massiv die Vermittlung von tausenden von Arbeitslosen! Parallel bestätigt selbst die BA Zentrale in Nürnberg, dass es trotz annähernd 60.000 Vermittlungen pro Jahr (seit 2004) nur zu 0,002 % Verdachtsmomenten gegen „schwarze Schafe“ in der Branche der PAV gekommen ist.
12. Unnötige Bürokratie, d. h. die BA lässt ein einfaches (papierloses) Abrechnungs- u. Meldeverfahren z. B. mit PAV-Login und Meldung der Daten der Vermittlung direkt ins System der BA nicht zu. Im Zeitalter modernster Technik und in einem Land, welches sich als führende Industrienation bezeichnet, soll das nicht möglich sein? Was spricht dagegen?
13. Die BA macht Werbeveranstaltungen und schaltet kostenintensive Print-Anzeigen für Arbeitgeber, wo sehr aktiv Bewerber gesucht werden. Das wird mit Beiträgen bzw. Steuergeldern finanziert. Gehört das tatsächlich zu den primären Aufgaben der BA? Ist es nicht erste Aufgabe der BA, sich um die Vermittlung der eigenen Arbeitslosen zu kümmern anstatt als Wettbewerber aufzutreten? Ist für so etwas tatsächlich Zeit und Steuergeld vorhanden?
14. Nicht selten werden bei Arbeitslosen, die nach einem Informationsgespräch bei einem PAV einen Vermittlungsgutschein beantragen wollen, ungeahnte Vermittlungsaktivitäten seitens der BA gestartet. Es ist ja nicht so, dass die BA ihre Vermittlungsbemühungen einstellen soll, sobald sich ein Arbeitsloser um einen VGS bemüht, jedoch erscheint es sehr zweifel-

haft, wenn ausgerechnet nach monatelangem Nichtstun reihenweise Vermittlungsvorschläge der BA bei dem Betroffenen eingehen, nur weil dieser vorsichtig nach einem Vermittlungsgutschein nachfragte. Oder noch besser: Plötzlich kommen Qualifizierungsangebote wie der Klassiker „Wie bewerbe ich mich richtig? – oder Excel für Anfänger“. Hauptsache scheint zu sein das der Betroffene KEINEN VGS erhält, denn „Schulungsmaßnahmen“ verhindern die Ausstellung eines VGS. (Vergl. Ausführungen der geltenden GA-VGS)

15. Da die Abrechnung der Vermittlungen per VGS zwingend über die BA laufen muss, ist natürlich für alle Beteiligten der BA offengelegt, mit welchen Arbeitgebern die PAV zusammenarbeiteten. Nun ist bundesweit immer wieder festzustellen, dass ausgerechnet diese Arbeitgeber direkt von den vor Ort zuständigen Arbeitsagenturen angesprochen und für einen Zusammenarbeit umworben werden. Das ist nicht nur ein abenteuerlicher Wettbewerbsvorteil, sondern vielmehr ein eindeutiger Wettbewerbsverstoß für den sich Heerscharen in Brüssel –insbesondere die EU Wettbewerbskommission - interessieren würden.
16. Immer wieder werden ausgerechnet Arbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen mit Vermittlungsgutscheinen ausgestattet, obwohl offensichtlich keine unmittelbare Arbeitsaufnahme dieser betroffenen Personen in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist. Anstatt sich wirksam um die Beseitigung der Vermittlungshemmnisse zu kümmern, werden diese armen Menschen völlig unnötig zu Privaten Arbeitsvermittlern geschickt, die ihnen wie vorgeannt überhaupt nicht helfen können! Das ist unmenschlich – und moralisch schlicht verwerflich !

Da der Wettbewerb vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist, zeigen wir vorgeannt an, dass sich die Bundesagentur für Arbeit, die ARGEn und die Optionskommunen einem fairen und vor allem freien Wettbewerb entziehen. Die BA hat augenscheinlich nicht vor, die Kontrolle über die Marktteilnehmer zu verlieren.

Durch ein geschicktes System von Unterwanderung des Gesetzgebers, Aushöhlung der geltenden Gesetze, Intransparenz, Vorenthaltung von Informationen, einseitiger Herausgabe von „Geschäftsanweisungen“ sowie Überbürokratisierung ist ein dichtes Netz entstanden, welches die Entfaltung von Wettbewerb zunichtemacht.

Dieser Bürokratisierungswust wird durch die Arbeitsagenturen vor Ort, die sich mit der Annahme, Prüfung und Auszahlung der Vermittlungshonorare an die PAV abmühen müssen und häufig einen Bearbeitungsrückstand von 1-2 Monaten haben, dadurch sehr deutlich, dass trotz erfolgreicher Vermittlungsarbeit der Private Arbeitsvermittler monatelang auf sein Honorar warten muss.

Als Kontrollinstanzbehörde bitten wir Sie eindringlich zu prüfen, ob entgegen des bestehenden öffentlichen Interesses die Bundesagentur für Arbeit überhaupt so verfahren darf.

Mit freundlichem Gruß



Initiative Private Arbeitsvermittler Deutschlands